

Sitzungsvorlage Nr. VII/607
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

30.01.2008

Betreff: Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich des
Bebauungsplanes "Windfeld COE 01"
hier: Entscheidung über das Einvernehmen zur Änderung eines
Standortes und des Anlagentyps gemäß § 36 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

FB/Az.: IV/Bauakte

Produkt:

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.12.2007 hat die Bezirksregierung Münster die Gemeinde Rosendahl aufgefordert, hinsichtlich eines der Bezirksregierung vorliegenden Antrags auf Errichtung einer Windenergieanlage auf Gemeindegebiet über ihr gemeindliches Einvernehmen i.S. von § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Das Schreiben ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigelegt.

Anlage des Schreibens waren entsprechende Lagepläne, die den Standort einer geplanten Windenergieanlage ausweisen, auf den sich die Entscheidung nach § 36 beziehen soll.

Der **Anlage I** zufolge bezieht sich der Antrag auf einen Standort, der sich außerhalb der durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszone "Windenergie", jedoch noch innerhalb der durch den Gebietsentwicklungsplan Westmünsterland für diesen Bereich ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie, Windfeld "COE 01" befindet. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich weitergehend der Verlauf einer Richtfunktrasse nachrichtlich vermerkt.

Zwar ist bereits im Jahre 2000 das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich eines Bauantrages zur Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich entsprechend den zu diesem Zeitpunkt für die Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigenden planungsrechtlichen Grundsätzen erteilt worden. Die Überprüfung der nunmehr mit Schreiben vom 05.12.2007 in der **Anlage I** bezeichneten Lagepläne hat allerdings ergeben, dass der Standort der neuerlich geplanten Anlage gegenüber demjenigen, hinsichtlich dessen über das gemeindliche Einvernehmen in der Vergangenheit entschieden worden ist, erneut abweicht.

Zudem soll an diesem Standort nicht eine Anlage des Typs Enercon 66, sondern eine solche des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 85,00 Metern und einer Gesamthöhe von 120,50 Metern errichtet werden.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Modelltyp und des bezeichneten Standortes der Windenergieanlage handelt es sich vorliegend um einen gegenüber den in der Vergangenheit beantragten Bauvorhaben um einen als Neuansatz zu beurteilenden Antrag, hinsichtlich dessen über das gemeindliche Einvernehmen i.S. des § 36 neu zu entscheiden ist.

Zweck des Einvernehmenserfordernisses ist es, dass die Gemeinde in den Fällen, in denen sie nicht geplant hat oder in denen von ihrer Planung im Genehmigungsverfahren abgewichen werden soll, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt wird (BVerwG Ur. v. 16.09.2004 - 4 C 7.03). Maßgeblich für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen i.S. des § 36 BauGB sind allein die bauplanungsrechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Einvernehmenserteilung oder -versagung (BVerwG Ur. v. 12.12.1996 - 4 C 24.95).

Bei der Entscheidung sind mithin diejenigen planungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, die der Planungshoheit der Gemeinde zuzurechnen sind.

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.01.2008 Az. 7 D 12/07. NE ist der für diesen Bereich geltende Bebauungsplan „COE 01“ für unwirksam erklärt worden, so dass für die Beurteilung des gemeindlichen Einvernehmens nunmehr allein die Festsetzungen des Flächennutzungsplans einschlägig sind, soweit diese der gemeindlichen Planungshoheit unterliegen, so dass die im Flächennutzungsplan enthaltene Richtfunktrasse bei der gemeindlichen Beurteilung unberücksichtigt bleiben muss.

Die durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen schließt dagegen den sich aus **Anlage I** ergebenden in Rede stehenden Standort nicht mit ein, so dass sich das Erfordernis zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens daraus ergibt, dass die beantragte Baumaßnahme von der gemeindlichen Planung insoweit abweicht.

Gleichwohl weist der Gebietsentwicklungsplan den Standort als Windvorrangzone aus, so dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Abweichung von der gemeindlichen Planung ausnahmsweise auch möglich ist.

Die Entscheidung, ob in Hinblick auf das angestrebte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen in Abweichung zur gemeindlichen Planung ausnahmsweise erteilt wird, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates als der für die Bauleitplanung zuständigen Stelle.

Im Auftrage:

Neuber
Sachbearbeiter

Brodkorb
Sachbearbeiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anschreiben der Bezirksregierung